

Umzugskostenvergütung abgeordnet werden, erhalten für die ihnen dadurch entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis ein Abordnungsgeld nach § 18 bzw. eine Trennungsschädigung nach § 19 der Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung einschließlich der Folgeanordnung Nr. 2 § 14 und § 15.

§ 20

Erstattung von Auslagen bei Reisen aus besonderem Anlaß

(1) Bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung oder Fortbildung, die teilweise in dienstlichem Interesse liegen, können mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde die Auslagen für Verpflegung und Unterkunft bis zur Höhe des bei Dienstreisen zustehenden Tage- und Übernachtungsgeldes und die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet werden.

(2) Für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß können die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden.

Abschnitt IV

Schlußvorschriften

§ 21

(1) Die Festlegungen dieser Verordnung können von Behörden, Einrichtungen und Unternehmen, die nicht unter § 1 Abs. 1 aufgeführt sind, angewandt werden, sofern dies zwischen den zuständigen Tarifpartnern vereinbart wurde.

(2) In Verwaltungen, die der Gesetzgebungskompetenz der Länder nach deren Bildung unterliegen, finden die Vorschriften dieser Verordnung in all ihren Teilen bis zu einer Neuregelung durch die Länder Anwendung.

§ 22

Verweisungen

Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach dieser Verordnung nicht mehr gelten, so treten an ihre Stelle die entsprechenden Vorschriften und Bezeichnungen dieser Verordnung.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Anordnungen über Reisekostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung, mit Ausnahme der §§ 18, 19 und 21 der Anordnung Nr. 1 und der §§ 14 und 15 der Anordnung Nr. 2, außer Kraft:

- Anordnung Nr. 1 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 299)
- Anordnung Nr. 2 vom 20. März 1956 (GBl. I Nr. 35 S. 304)
- Anordnung Nr. 3 vom 9. Januar 1958 (GBl. I Nr. 6 S. 72)
- Anordnung Nr. 4 vom 30. Juni 1960 (GBl. I Nr. 39 S. 410)
- Anordnung Nr. 5 vom 21. Juli 1962 (GBl. II Nr. 58 S. 503)
- Anordnung Nr. 6 vom 30. Juni 1972 (GBl. II Nr. 41 S. 465)
- Anordnung Nr. 7 vom 4. Februar 1974 (GBl. I Nr. 7 S. 70)
- Anordnung Nr. 8 vom 10. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 40 S. 680).

(3) Zeitgleich werden die Anordnung Nr. 4/57 des Ministers der Finanzen vom 28. Februar 1957 (Reisekosten während der Leipziger Messe), der § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 5. August 1960 über die Steuerveranlagung der privaten Wirtschaft und der Genossenschaften (Veranlagungsrichtlinien 1959 — priv. —) (GBl. I Nr. 47 S. 479) sowie die Anordnungen Nr. 1 und 2 des Magistrats von Groß-Berlin vom 3. Juli 1956 über Reise-

kostenvergütung, Trennungsschädigung und Umzugskostenvergütung (VOBl. I Nr. 43 S. 425 und 430) aufgehoben.

Berlin, den 12. September 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizière
Ministerpräsident

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Einordnung in die Zuordnungsklassen

Zuordnungs-kategorie	Einordnung der Lohn- und Gehaltsempfänger in die Zuordnungsklasse
A	<p>Bürgermeister und Dezernenten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</p> <p>Tariftabelle für Mitarbeiter der zentralen Staatsorgane Gehaltsgruppen 2 bis 6</p> <p>Tariftabelle für Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane Gehaltsgruppen 2 bis 8</p> <p>Tariftabelle für Hoch- und Fachschulkader sowie technisch-ökonomischen Fachkräfte in nachgeordneten haushaltsgeplanten Einrichtungen Gehaltsgruppen 2 bis 9</p> <p>Meister und Lehrmeister Gehaltsgruppen G1 bis G4</p> <p>Gewerblich Beschäftigte Lohngruppen 3 bis 8</p> <p>Beschäftigte in d. Küchen Lohngruppen 3 bis 8 und Gehaltsgruppen 2 bis 4</p> <p>Kraftfahrer und Berufskraftfahrer</p>
B	<p>Oberbürgermeister, Landräte und Dezernenten</p> <p>Tariftabelle für Mitarbeiter der zentralen Staatsorgane Gehaltsgruppen 7 bis 11</p> <p>Tariftabelle für Mitarbeiter der örtlichen Staatsorgane Gehaltsgruppen 9 bis 15</p> <p>Tariftabelle für Hoch- und Fachschulkader sowie technisch-ökonomische Fachkräfte in nachgeordneten haushaltsgeplanten Einrichtungen Gehaltsgruppen 10 bis 14</p>
C	<p>Tariftabellen für Mitarbeiter und Leiter der zentralen Staatsorgane Gehaltsgruppe 12 und Gehaltsgruppe E2 und E1</p>

Verordnung über Tageseinrichtungen für Kinder vom 18. September 1990

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt in den Ländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen sowie in dem Teil Berlins, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bis zum Inkrafttreten landesrechtlicher Regelungen.

§ 2

Begriffsbestimmung

Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne dieser Verordnung sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Schülerfreizeitstätten und andere Einrichtungen¹ unabhängig von ihrer Trägerschaft, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags unter der Verantwortung von Erwachsenen aufhalten.

§ 3

Grundsätze

(1) Die Entscheidung über den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder obliegt den Erziehungsberechtigten.

(2) Tageseinrichtungen für Kinder ergänzen und unterstützen die Erziehung der Kinder in der Familie. Sie sollen die Entwicklung eines jeden Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von den Erziehungsberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung zu berücksichtigen, die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern zu beachten, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.

§ 4

Trägerschaft

(1) Tageseinrichtungen für Kinder können von kommunalen und freien Trägern errichtet und betrieben werden. Freien Trägern sollte der Vorrang gegeben werden, wenn sie im öffentlichen Interesse bedarfsgerecht geeignete Tageseinrichtungen für Kinder rechtzeitig schaffen und betreiben können.

(2) Kommunale Träger sind Gemeinden, aus Gemeinden gebildete Verbände, Städte, Stadt- und Landkreise. Freie Träger können natürliche Personen, juristische Personen, z. B. Religionsgemeinschaften oder Stiftungen sein.

(3) Für Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft, die bisher von Betrieben (Unternehmen, Kombinate, Genossenschaften) vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Kommunalorganen der Gemeinden, Städte oder Stadtbezirke errichtet wurden und weiterhin von den Betrieben unterstützt werden, gelten neben der Verordnung besondere Regelungen.²

§ 5

Aufnahme

(1) Aufnahme finden in Kinderkrippen Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, in Kindergärten Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn, in Horten vorrangig Kinder der Klassen 1 bis 4. Die einzelnen Tageseinrich-

¹ Wenn in Ausnahmefällen noch Krippen mit Wochenbelegung und Kinderwochenheime betrieben werden müssen, ist die Verordnung für diese Einrichtungen sinngemäß anzuwenden.

² Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 297). Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher Kindergärten, polytechnischer und berufsbildender Einrichtungen vom 9. August 1990 (GBl. I Nr. 56 S. 1267). Verordnung über die Aufrechterhaltung von Leistungen betrieblicher und betriebseigener Kinderkrippen vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 662).

tungen für Kinder, insbesondere Kinderkrippen und Kindergärten, können in kombinierter Form geführt werden. Schülerfreizeitstätten unterbreiten Angebote für Kinder und Jugendliche im Schulalter.

(2) In Tageseinrichtungen für Kinder finden Kinder mit Behinderungen Aufnahme soweit dafür die entsprechenden Bedingungen geschaffen werden können und sie nicht einer Förderung in besonderen Einrichtungen bedürfen.

(3) Ausländische Kinder und Jugendliche finden Aufnahme, wenn deren Erziehungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung haben.

§ 6

Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Die Aufgabe der Tageseinrichtungen für Kinder umfaßt die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Angebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familie orientieren.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben der Tageseinrichtungen für Kinder und der Ausgestaltung sind die wachsenden Fähigkeiten, insbesondere die zu selbständigem, verantwortungsbewußtem Handeln, sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten der Kinder oder Jugendlichen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben arbeiten die Mitarbeiter der Tageseinrichtung für Kinder mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammen. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten zu beteiligen. Zu diesem Zweck sind bei den Kinderkrippen und Kindergärten Elternvertretungen zu wählen. Diese fördern die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und den Fachkräften in den Tageseinrichtungen für Kinder.

§ 7

Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern

Erziehungsberechtigte, die sich zusammenschließen und in eigener Verantwortung für die Förderung ihrer Kinder selbstständig sorgen, können durch die Träger von Tageseinrichtungen für Kinder im Territorium und die zuständigen kommunalen Behörden des Stadt- bzw. Landkreises oder der Gemeinde beraten und unterstützt werden.

§ 8

Bedarfsgerechte Bereitstellung von Plätzen und Aufnahme der Kinder

(1) Die Kommunen haben dafür zu sorgen, daß in ihrem Territorium bedarfsgerecht geeignete Plätze in Tageseinrichtungen für Kinder bereitgestellt werden. Die Bereitstellung eines warmen Mittagessens, vor allem bei ganztägiger Betreuung, ist zu sichern.

(2) Reicht das Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen für Kinder zeitweilig nicht aus, legen die zuständigen kommunalen Behörden im Benehmen mit den LeiterInnen der Einrichtungen und den gewählten Elternvertretungen die Aufnahmekriterien nach sozialen Gesichtspunkten fest.

(3) Bei der Aufnahme der Kinder ist zu berücksichtigen, daß die Erziehungsberechtigten das Recht auf freie Wahl der Tageseinrichtungen für Kinder haben. Die Aufnahme der Kinder regelt der Träger im Benehmen mit der LeiterIn.

§ 9

Öffnungszeiten

(1) Tageseinrichtungen für Kinder sind unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bedürfnisse der Erziehungsberechtigten und Kinder offenzuhalten.

(2) Schülerfreizeitstätten unterbreiten vor allem an den Nachmittagen, in den frühen Abendstunden, an den Wochen-

enden und in den Schulferien spezifische Angebote für Kinder, Jugendliche und die ganze Familie.

§ 10

Gruppenbildung

(1) Die Kinder können in homogenen Altersgruppen oder in altersgemischten Gruppen betreut werden.

(2) Kinder mit Behinderungen können in diese Gruppen integriert oder in eigenständigen Gruppen betreut werden.

(3) Über die Gruppenbildung entscheidet die LeiterIn nach pädagogischen Gesichtspunkten auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Personals und der vorhandenen Bedingungen im Benehmen mit der Elternvertretung und den Pädagogen.

§ 11

Medizinische Betreuung

Im Interesse der gesunden Entwicklung der Kinder ist in allen Kinderkrippen und Kindergärten die medizinische und zahnmedizinische Betreuung zu gewährleisten.

§ 12

Personal

In Tageseinrichtungen für Kinder sind pädagogisch ausgebildete Kräfte einzusetzen, die über das erforderliche berufliche Können, persönliche Eignung und Engagement für die Interessen der Kinder verfügen. Sie nehmen die Verantwortung für die Fürsorge und Aufsicht über die ihnen anvertrauten Kinder während ihres Aufenthaltes in der Tageseinrichtung für Kinder wahr.

§ 13

Erlaubnis

(1) Träger einer Tageseinrichtung für Kinder bedürfen zum Betreiben einer Tageseinrichtung der Erlaubnis durch die zuständige oberste Landesbehörde. Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Betreuung der Kinder oder der Jugendlichen durch geeignete Kräfte nicht gesichert oder in sonstiger Weise das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Tageseinrichtung für Kinder nicht gewährleistet ist. Über die Voraussetzungen der Eignung des pädagogischen Personals und der Tageseinrichtung für Kinder bezüglich der Gesamtheit aller Bedingungen für die Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sind Vereinbarungen mit den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder anzustreben. Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der Kinder oder der Jugendlichen in der Tageseinrichtung für Kinder gefährdet und der Träger nicht bereit oder in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Zur Sicherung des Wohles der Kinder und der Jugendlichen können auch nachträgliche Auflagen erteilt werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Besteht für eine Tageseinrichtung für Kinder neben der Erlaubnispflicht nach Absatz 1 eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige oberste Landesbehörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Tageseinrichtung für Kinder rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(4) Den bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder gilt die zum Betrieb gemäß Absatz 1 erforderliche Erlaubnis als widerrufen erteilt.

§ 14

Örtliche Prüfung

(1) Die zuständige oberste Landesbehörde soll nach den Erfordernissen des Einzelfalles an Ort und Stelle überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wei-

terbestehen. Sie soll die zuständige kommunale Behörde der Stadt oder der Gemeinde an der Überprüfung beteiligen.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann dem Träger einer erlaubnispflichtigen Tageseinrichtung für Kinder die weitere Beschäftigung der LeiterIn, eines Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(3) Die von der zuständigen obersten Landesbehörde mit der Überprüfung der Tageseinrichtung für Kinder beauftragten Personen sind berechtigt, die für die Einrichtung benutzten Grundstücke und Räume, soweit diese nicht einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, während der Tageszeit zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich mit den Kindern und Jugendlichen in Verbindung zu setzen und die Beschäftigten zu befragen. Zur Abwehr von Gefahren für das Wohl der Kinder und der Jugendlichen können die Grundstücke und Räume auch außerhalb der in Satz 1 genannten Zeit und auch, wenn sie zugleich einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, betreten werden. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder hat die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 15

Meldepflicht

(1) Der Träger einer erlaubnispflichtigen Tageseinrichtung für Kinder hat der zuständigen obersten Landesbehörde

1. die Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift des Trägers, Art und Standort der Tageseinrichtung für Kinder, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der LeiterIn und der Betreuungskräfte sowie
2. die bevorstehende Schließung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich anzuzeigen.

(2) Änderungen der in Ziffer 1 bezeichneten Angaben sind der zuständigen obersten Landesbehörde umgehend, die Zahl der belegten Plätze ist jährlich einmal nach Anforderung zu melden.

§ 16

Förderung

(1) Alle Träger von Tageseinrichtungen für Kinder erhalten öffentliche Zuschüsse für die Kosten zur Errichtung, zum Erhalt und Betrieb der Einrichtungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(2) Die freien Träger sind verpflichtet, eine an ihrer Finanzkraft orientierte angemessene Eigenleistung zu erbringen.

(3) Besonders zu fördernde Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft — z. B. Einrichtungen mit Integration von Kindern mit Behinderungen oder Modellversuche — können aus öffentlichen Mitteln in voller Höhe der Kosten finanziert werden, die der Kommune entstehen würden, wenn sie vergleichbare kommunale Tageseinrichtungen für Kinder gleicher Kapazität selbst errichten und betreiben würden.

(4) Einzelheiten zur Förderung, zu den Richtwerten für die räumlich-hygienischen Bedingungen und zur Ausstattung der Tageseinrichtungen für Kinder werden durch die zuständigen Minister näher bestimmt.

§ 17

Erhebung von Elternbeiträgen

(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungsangebote der Tageseinrichtungen für Kinder können von ihren Trägern Elternbeiträge festgelegt werden.

(2) In den vom zuständigen Minister des Landes erlassenen Durchführungsbestimmungen können für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder pauschale Beträge festgesetzt oder ihre Staffelung nach Einkommensgruppen bzw. Anzahl der Kinder der einzelnen Erziehungsberechtigten vorgenommen werden. Wenn die finanzielle Belastung durch

die Elternbeiträge nicht zugemutet werden kann, sind die Elternbeiträge auf Antrag teilweise oder gänzlich zu erlassen oder zu übernehmen.

§ 18

Übergangsbestimmung

Die Erste Durchführungsbestimmung vom 9. August 1990 zur Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft (GBl. I Nr. 60 S. 1470) bleibt mit der inhaltlichen Orientierung auf diese Verordnung bis zum Erlaß entsprechender landesrechtlicher Regelungen in Kraft.

§ 19

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 22. April 1976 (GBl. I Nr. 14 S. 201)
- die Verordnung über das Errichten und Betreiben von Tageseinrichtungen für Kinder in freier Trägerschaft vom 27. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S. 620), da ihre Inhalte in dieser Verordnung enthalten sind.

(3) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen werden durch die zuständigen Minister des Landes erlassen.

(4) Diese Verordnung gilt als Landesrecht bis zum Erlaß anderweitiger landesgesetzlicher Regelungen.

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Prof. Dr. Hans Joachim Meyer
Minister für Bildung und Wissenschaft

Dr. Schmidt
Minister für Familie und Frauen

**Verordnung
über die Betreuung von Kindern in Tagespflege
vom 18. September 1990**

§ 1

(1) Wenn es für das Wohl und die Förderung eines Kindes erforderlich ist und ein entsprechender Wunsch der Erziehungsberechtigten besteht, kann dieses Kind für einen Teil des Tages oder ganztags durch eine Tagespflegeperson betreut werden. Diese Tagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Erziehungsberechtigten erfolgen.

(2) Die Länder haben dafür Sorge zu tragen, daß in den Kommunen für diese Bedarfsfälle die personellen und finanziellen Voraussetzungen zur Tagespflege geschaffen, erhalten und ausgebaut werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung sind nur auf die Leistungen der Tagespflege anzuwenden, die durch das zuständige Jugendamt vermittelt oder angeboten werden.

§ 2

(1) Die Tagespflegeperson muß für die Betreuung eines Kindes geeignet sein und über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Betreuung und Erziehung von Kindern verfügen. Sie bedarf zur Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt, soweit sie die Tätigkeit der Tagespflege gewerbsmäßig betreibt.

(2) Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen können durch das Jugendamt unterstützt und beraten werden.

(3) Tagespflegepersonen und Erziehungsberechtigte arbeiten zum Wohl des Kindes zusammen. Sie haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Tagespflege durch das zuständige Jugendamt.

§ 3

(1) Die Tagespflegeperson übernimmt die Tagespflege — auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung mit dem/dem/der Erziehungsberechtigten

oder

— aufgrund einer Beauftragung durch das zuständige Jugendamt mit Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) In den vertraglichen Vereinbarungen ist zu regeln:

- die Erstattung der Aufwendungen, die bei der Tagespflege entstehen,
- die Vergütung der Erziehungsleistung,
- der notwendige Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Tagespflege eintreten.

Weitere notwendige Vereinbarungen sollen in den Vertrag aufgenommen werden.

§ 4

Wird die Tagespflege mit dem Jugendamt vertraglich vereinbart und hat das Jugendamt die Erstattung der Aufwendungen und die Vergütung der Erziehungsleistung übernommen, haben die Erziehungsberechtigten an das Jugendamt einen ihrem Einkommen angemessenen Beitrag zum Ersatz dieser Kosten zu leisten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Familie und Frauen; nach Bildung der Länder können diese — entsprechend § 6 (2) dieser Verordnung — die entsprechenden Landesministerien erlassen.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt nach der Bildung der Länder auf dem Gebiet der ehemaligen DDR als Landesrecht weiter, bis sie durch eine neue landesrechtliche Regelung abgelöst wird.

Berlin, den 18. September 1990

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

de Maizière
Ministerpräsident

Minister für Familie und Frauen
I. V. Dr. Hans Geißler
Staatssekretär

**Verordnung
über Grundsätze und Regelungen
für allgemeinbildende Schulen und berufsbildende Schulen
— Vorläufige Schulordnung —
vom 18. September 1990**

§ 1

(1) Diese Verordnung gilt für das Schulwesen in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg/Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem Teil von Berlin, in dem das Grundgesetz der BRD bisher nicht galt, bis zum